

Az.: 3 E 56/18
3 K 615/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Feststellung Gültigkeit eines Personenstandsdokuments
hier: Beschwerde gegen die vorläufige Streitwertfestsetzung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober als Berichterstatter nach § 87a VwGO

am 12. Juni 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die vorläufige Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. April 2018 - 3 K 615/18 - wird verworfen.

Gründe

- 1 Über die Beschwerde des Antragstellers gegen die vorläufige Streitwertfestsetzung durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. April 2018 - 3 K 615/18 - entscheidet nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG der Berichterstatter als Einzelrichter, da auch der angegriffene Streitwertbeschluss von einem Einzelrichter erlassen worden ist.
- 2 Die Streitwertbeschwerde ist zu verwerfen, da sie unstatthaft ist.
- 3 Gegen die Festsetzung des vorläufigen Streitwerts nach § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 68 GKG nicht gegeben. Der eine Beschwerde vorsehende § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG verweist nur auf die - endgültige - Streitwertfestsetzung nach § 63 Abs. 2 GKG, welche am Ende des Verfahrens erfolgt. Er verweist hingegen nicht auf die am Anfang des Verfahrens vorzunehmende vorläufige Streitwertfestsetzung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG. Hierdurch sollen Streitigkeiten über die vorläufige Streitwertfestsetzung ausgeschlossen werden und das eigentliche Rechtschutzverfahren vor seinem Abschluss nicht mit derartigen Nebenstreitigkeiten belastet werden (OVG NRW, Beschl. v. 18. Januar 2016 - 12 E 1249/15 -, juris Rn. 2).
- 4 Einwendungen gegen die Höhe des nach § 63 Abs. 1 Satz 1 vorläufig festgesetzten Streitwerts können deshalb nach § 63 Abs. 1 Satz 2 GKG nur im Verfahren über die Beschwerde nach § 67 Abs. 1 Satz 1 GKG gegen einen Beschluss geltend gemacht werden, durch den die Tätigkeit des Gerichts von der vorherigen Zahlung von Kosten

abhängig gemacht wird. Dies ist bei der vorläufigen Streitwertfestsetzung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hingegen nicht der Fall.

- 5 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gerichtsgebührenfrei. Die Kosten der Beteiligten sind gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober